

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2018-385 von Erika Eichenberger: «zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB)»
2018/385

vom 18. September 2018

1. Text der Interpellation

Am 22. März 2018 reichte Erika Eichenberger die Interpellation 2018-385 «zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB)» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Seit 21.5.2015 ist das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung in Kraft. Dieses Gesetz bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern:

§ 6 Pflichten der Gemeinden

1 Die Gemeinden erheben den Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung in ihrer Gemeinde und überprüfen diese Erhebung periodisch. Die Gemeinden sind in der Wahl der Erhebungsmethode frei.

2 Sie melden die Ergebnisse ihrer Erhebungen dem Kanton.

3 Soweit Bedarf besteht, stellt die Gemeinde das Angebot sicher, indem sie a. die Erziehungsberechtigten so weit unterstützt, dass deren Kosten für die Nutzung der Angebote ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen (Subjektfinanzierung), oder b. eigene Angebote oder Angebote Dritter so weit unterstützt, dass die Kosten für die Erziehungsberechtigten deren Leistungsfähigkeit entsprechen (Objektfinanzierung).

6 Die Gemeinden informieren ihre Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Ein Blick auf die aktuelle Karte und die Bedarfsliste zeigt auf, dass noch viele Gemeinden über kein Angebot verfügen und in einigen Gemeinden ein ungedeckter Bedarf von bis zu 25 Plätzen besteht. Viele Gemeinden haben ihren Bedarf noch nicht erfasst oder veröffentlicht.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie stellt die Regierung sicher, dass die Gemeinden ihrer Pflicht nachkommen und eine Bedarfserhebung durchführen und diese an den Kanton weiterleiten? Welche Meldefristen bestehen?

2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation betreffend Nachfrage und Angebot von kostengünstigen Kitaplätzen im ganzen Kanton per März 2018?

3. Wie stellt der Kanton sicher, dass sich alle Gemeinden aktiv für ein zahlbares Kita-Angebot einsetzen?

4. Nach welchen Parametern richtet sich die Berechnung von Elternbeiträgen nach „wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit“?
5. Welche Möglichkeiten hat der Kanton, einzelne Gemeinden oder Kitas finanziell zu unterstützen, damit ein entsprechendes Angebot auch in kleinen Gemeinden aufgebaut und erhalten werden kann?
6. Welche Bestrebungen sind seitens Kanton BL konkret bereits im Gange, um möglichst bald ein flächendeckendes Angebot sicherzustellen?
7. Die Ausbildung von Lernenden im Bereich Kleinkindererziehung ist gerade für die vielen kleinen Kitas eine zeitliche und finanzielle Belastung. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, Kitas finanziell zu unterstützen, die Lernende ausbilden?

2. Einleitende Bemerkungen

Das [Gesetz vom 21. Mai 2015 über die familienergänzende Kinderbetreuung](#) (FEB-Gesetz) (SGS 852) ist am **1.1.2017** in Kraft getreten. Das FEB-Gesetz wird in der [Verordnung vom 13. Dezember 2016 über die familienergänzende Kinderbetreuung](#) (FEB-Verordnung) (SGS 852.11) konkretisiert. Es legt Pflichten von Gemeinden und Kanton im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung fest. Hierzu eine Übersicht der Aufgaben von Gemeinden und Kanton:

Pflichten der Gemeinden ¹	Aufgaben des Kantons ²
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bedarf an FEB in der Gemeinde erheben ➤ Bedarf regelmässig überprüfen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vorlagen für Bedarfserhebung und Meldung der Ergebnisse zur Verfügung stellen
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ergebnisse der Bedarfserhebungen melden oder Nachweis über die Bedarfsdeckung dem Kanton einreichen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ergebnisse der Bedarfserhebungen publizieren
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Soweit Bedarf besteht: Angebot sicherstellen ➤ Finanzierung klären und Reglement erlassen (Subjektfinanzierung, Objektfinanzierung oder Kombination daraus) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Tagesfamilienorganisationen anerkennen
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bestimmungen über den Schulort gemäss §§ 23 und 26 Bildungsgesetz einhalten 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Beiträge leisten für die Aus- und Weiterbildung des Personals von FEB-Angeboten
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Einwohnerinnen und Einwohner über das FEB-Angebot informieren 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen finanziell unterstützen, falls der Bund keine solchen Beiträge mehr ausrichtet³

¹ § 6 FEB-Gesetz, §§ 3, 4 FEB-Verordnung

² §§ 3, 4, 5 FEB-Gesetz, §§ 1, 2, 3, 4 FEB-Verordnung

³ Impulsprogramm des Bundes zur Schaffung von Betreuungsplätzen: siehe [Website des Bundesamts für Sozialversicherungen](#)

Verantwortlich für die Umsetzung der Kantonsaufgaben ist das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD). Der Stab Recht der BKSD prüft und genehmigt die FEB-Gemeindereglemente.⁴

Das AKJB ist des Weiteren zuständig für die Bewilligung und Aufsicht über die Kindertagesstätten und schulergänzenden Betreuungsangebote.⁵ Dazu gehört die Beratung von bestehenden Angeboten und von Interessenten für Neueröffnungen. In Bezug auf die familienpolitische Wirkung des FEB-Gesetzes koordiniert sich das AKJB mit dem Fachbereich Familien der Sicherheitsdirektion.

Im FEB-Gesetz ist nicht vorgesehen, dass der Kanton kontrolliert, ob die Gemeinden ihren Pflichten nachkommen. Auch die Übernahme von zusätzlichen Aufgaben durch den Kanton zur Unterstützung der Gemeinden ist kein Bestandteil des FEB-Gesetzes. Dem Kanton ist es aber ein Anliegen, die Gemeinden zu informieren, zu beraten und zu unterstützen, damit die Umsetzung des FEB-Gesetzes vorangetrieben wird. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll verbessert werden.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie stellt die Regierung sicher, dass die Gemeinden ihrer Pflicht nachkommen und eine Bedarfserhebung durchführen und diese an den Kanton weiterleiten? Welche Meldefristen bestehen?*

Für die Durchführung der Bedarfserhebung und die Meldung der Ergebnisse gibt es im FEB-Gesetz keine Frist. Offen gelassen wird auch die Periodizität, mit welcher die Gemeinden die Ergebnisse ihrer Erhebungen überprüfen.

Der Kanton hat die Gemeinden mehrmals zum Thema Bedarfserhebung informiert. Er griff das Thema im Rahmen der Veranstaltungsreihe „[FEB-Gemeindegespräche](#)“ auf. Auf der Website des AKJB sind [Informationen zur Thematik](#) sowie verschiedene Vorlagen verfügbar. Der Kanton [publiziert](#) die gemeldeten Ergebnisse auf der Website des AKJB. Für Beratung und Information steht das AKJB zur Verfügung. Beim Kontakt mit Gemeinden werden diese auf ihre Pflichten hingewiesen.

2. *Wie beurteilt die Regierung die Situation betreffend Nachfrage und Angebot von kostengünstigen Kitaplätzen im ganzen Kanton per März 2018?*

Per 1.4.2018 standen 99 bewilligte Einrichtungen (85 Kindertagesstätten, 14 schulergänzende Betreuungsangebote) [in 29 Gemeinden](#) zur Verfügung, bzw. 3621 Plätze (2452 in Kindertagesstätten, 1169 in schulergänzenden Betreuungsangeboten). Es gibt 15 anerkannte Tagesfamilienorganisationen, wobei der Kanton nicht über Daten zu den dort angeschlossenen Tagesfamilien verfügt.

Zur Situation betreffend Angebot und Nachfrage: Im unteren Kantonsteil besteht eine gute bis sehr gute Abdeckung an Betreuungsplätzen. Die Mehrheit der Gemeinden im unteren Kantonsteil hat ein Reglement zur familienergänzenden Kinderbetreuung erlassen. Bei der Ausgestaltung der Gemeindebeiträge gibt es deutliche Unterschiede.

Im Oberbaselbiet gibt es im Vergleich zum unteren Kantonsteil weniger Kindertagesstätten, aber es besteht ein gut ausgebautes Betreuungsangebot in Tagesfamilien, welches von fast allen Gemeinden im Oberbaselbiet im Rahmen einer Vereinbarung mit der regionalen

⁴ Rechtsgrundlagen: [Gesetze vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden](#) (Gemeindegesetz) (Stand am 1. Januar 2018) (SGS 180) in Verbindung mit der [Verordnung vom 24. Oktober 2017 über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindennormen](#) (Stand am 1. Januar 2018) (SGS 140.25)

⁵ Rechtsgrundlagen: Eidgenössische [Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern](#) (PAVO) (Stand am 20. Juni 2017) (SR 211.222.338), kantonale [Verordnung vom 25. September 2001 über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen](#) (Heimverordnung) (Stand am 1. Januar 2017) (SGS 850.14)

Tagesfamilienorganisation finanziell unterstützt wird. Viele Gemeinden des Oberbaselbiets haben noch kein FEB-Reglement erlassen. Im Laufental sind in den letzten Jahren neue Betreuungsangebote entstanden. Einzelne Gemeinden haben Reglemente erlassen.

Zusammengefasst: Kostengünstige Betreuungsplätze gibt es noch nicht im ganzen Kanton, das Angebot deckt die diesbezügliche Nachfrage gesamthaft betrachtet noch nicht.

Der Regierungsrat empfiehlt, die Gemeindebeiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung so auszurichten, dass für Erziehungsberechtigte ein Anreiz besteht, erwerbstätig zu werden. Dies gilt insbesondere für Sozialhilfebeziehende (Vermeidung von Schwelleneffekten), aber auch für die Stärkung des Mittelstandes (siehe auch Antwort zu Frage 4).

3. Wie stellt der Kanton sicher, dass sich alle Gemeinden aktiv für ein zahlbares Kita-Angebot einsetzen?

Der Kanton informiert, berät und sensibilisiert die Gemeinden mit folgenden Angeboten:

- Veranstaltung „FEB-Gemeindegespräche“
- [Mustervorlagen für die Erstellung von FEB-Reglementen](#)
- [Berechnungstool](#) für Subventionsbeiträge
- Vorprüfung von FEB-Reglementen (Stab Recht der BKSD)

4. Nach welchen Parametern richtet sich die Berechnung von Elternbeiträgen nach „wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit“?

Im FEB-Gesetz ist nicht definiert, was unter der «wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit» der Erziehungsberechtigten zu verstehen ist. Es gibt keine Vorgaben zu Höhe, Spektrum oder Stufung der zu leistenden Gemeindebeiträge. Den Gemeinden steht es frei, hierzu eigene Regelungen zu erlassen. Die Gemeinden sind jedoch verpflichtet, in einem Reglement das massgebende Einkommen (und ggf. Vermögen), welches die Erziehungsberechtigten zum Erhalt von Gemeindebeiträgen berechtigt, festzuhalten. Sie müssen ausserdem im Reglement festlegen, welche Parameter für die Berechnung des Gemeindebeitrags berücksichtigt werden. Die verwaltungsrechtlichen Grundsätze müssen beachtet werden: Die Reglemente müssen dem Gebot der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit entsprechen, nachvollziehbar und transparent sein und dürfen nicht gegen das Willkürverbot verstossen. In den vom Kanton und dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) erarbeiteten [Mustervorlagen für die Erstellung von FEB-Reglementen](#) wird vorgeschlagen, das massgebende Einkommen für den maximalen Gemeindebeitrag nach dem sozialhilferechtlichen Bedarf inkl. freiem Erwerb für eine alleinerziehende Person mit einem Kind⁶ auszurichten.

Wenn dieser Grenzwert und die Vorschläge für die Berechnung des massgebenden Einkommens bei verschiedenen Familienkonstellationen berücksichtigt werden, können Schwelleneffekte beim Übergang aus der Sozialhilfe reduziert werden.

Zur Obergrenze des massgebenden Einkommens, ab dem eine Gemeinde keinen Beitrag mehr leistet, ist festzuhalten: Je höher die Obergrenze des massgebenden Einkommens im Reglement einer Gemeinde angesetzt wird, umso mehr profitiert der Mittelstand von Gemeindebeiträgen. Dies ist im Sinne des FEB-Gesetzes. Die finanzielle Unterstützung des Mittelstandes bei der familienergänzenden Kinderbetreuung stellt für Erziehungsberechtigte einen Anreiz zur Weiterführung resp. Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit dar.

5. Welche Möglichkeiten hat der Kanton, einzelne Gemeinden oder Kitas finanziell zu unterstützen, damit ein entsprechendes Angebot auch in kleinen Gemeinden aufgebaut und erhalten werden kann?

⁶ CHF 44'904 / Jahr (Stand Januar 2017); in den Mustervorlagen wird ein aufgerundeter Betrag von CHF 45'000 als massgebendes Einkommen für den maximalen Gemeindebeitrag vorgeschlagen. Für Details vgl. die [Erläuterungen](#) zu den Mustervorlagen, S. 4.

Der Kanton hat keine Möglichkeit, einzelne Gemeinden oder Kitas finanziell zu unterstützen. Anbieter können beim Bundesamt für Sozialversicherungen ein Gesuch um finanzielle Unterstützung stellen.⁷ Die aktuelle Programmdauer dieser „Anschubfinanzierung“ durch den Bund läuft bis Ende Januar 2019. Der Nationalrat hat am 12. Juni 2018 einer erneuten Verlängerung der Anschubfinanzierung um vier Jahre zugestimmt, der Ständerat behandelt das Geschäft in der Herbstsession 2018. Bei Beendigung der Anschubfinanzierung durch den Bund wird der Kanton Basel-Landschaft diese Aufgabe übernehmen.⁸

Der Bund stellt ab 2018 weitere 100 Millionen für die familienergänzende Kinderbetreuung zur Verfügung. Finanzhilfen können u.a. dann beantragt werden, wenn ein Kanton nachweisen kann, dass die Gesamtsumme der Subventionen erhöht wird und die Betreuungskosten für die Erziehungsberechtigten sinken.⁹ Es ist vorgesehen, dass der Kanton mit den Gemeinden ein Gesuch betreffend [Finanzhilfen für die Erhöhung von Subventionen zur Reduktion der Betreuungskosten für die Eltern](#) beim Bund einreicht.

6. Welche Bestrebungen sind seitens Kanton BL konkret bereits im Gange, um möglichst bald ein flächendeckendes Angebot sicherzustellen?

Der Kanton leistet die gemäss FEB-Gesetz zugeordneten Aufgaben und informiert, berät und sensibilisiert die Gemeinden.

Gemäss FEB-Gesetz muss nicht jede Gemeinde ein eigenes Angebot innerhalb der Gemeinde zur Verfügung stellen. Verpflichtend ist die Mitfinanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung, soweit Bedarf vorhanden ist.

Für den Aufbau und den Betrieb der Angebote sind die Anbieter - Gemeinden oder Private - zuständig. Als Unterstützung stehen die Handbücher „[Wie gründe und führe ich erfolgreich eine Kita?](#)“ und „[Kinder und Jugendliche schulergänzend betreuen](#)“ des AKJB zur Verfügung.

7. Die Ausbildung von Lernenden im Bereich Kleinkindererziehung ist gerade für die vielen kleinen Kitas eine zeitliche und finanzielle Belastung. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, Kitas finanziell zu unterstützen, die Lernende ausbilden?

Der Kanton unterstützt alle Ausbildungsbetriebe im Kanton Basel-Landschaft im Bereich der überbetrieblichen Kurse mit CHF 80 pro Lernende/r Fachperson Betreuung und Kurstag. In der dualen Berufsbildung auf der Sekundarstufe II ist keine Sonderbehandlung von finanziell schwächeren Ausbildungsbetrieben vorgesehen. Für die Entschädigung der Lernenden gibt es lediglich eine [Empfehlung](#). Das heisst, die Ausbildungsbetriebe sind frei, die Höhe festzulegen.

Das Bundesamt für Statistik zeigt in der [Kosten-Nutzen-Erhebung aus dem Jahr 2009](#) auf, dass je nach Lehrberuf bis zu CHF 50'000 Nettonutzen pro Lernende/m erwirtschaftet wird. Der Nettonutzen der Ausbildung Fachfrau/Fachmann Betreuung liegt mit CHF 23'581 im oberen Drittel der gewinnbringenden Berufe.

⁷ Siehe [Website des Bundesamts für Sozialversicherungen](#).

⁸ Gemäss § 5 Abs. 1 des FEB-Gesetzes gewährt der Kanton im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen, sofern der Bund keine solchen Beiträge mehr ausrichtet.

⁹ Siehe dazu Art. 3a des [Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung](#) (Stand am 1. Juli 2018) (SR 861) sowie die [schriftliche Antwort des Regierungsrates](#) zur Interpellation von Béatrix von Sury d'Aspremont „[Familienergänzende Betreuung – Beiträge des Bundes](#)“, 2017-196.

Liestal, 18. September 2018

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich